



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

An die
Städte und Gemeinden
in Bayern

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
78a-U8755.0-2018/10-476

Telefon +49 (89) 9214-3718
Sandro Weiland

München
25.05.2023

Berichtspflichten der Klärschlammverordnung; Hinweise und Unterstützung

Anlage: FAQ

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über eine Neuerung in der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) informieren.

Zum 01.01.2023 trat in der Klärschlammverordnung ein neuer Paragraf in Kraft, der alle Abwasserbehandlungsanlagen, in denen Klärschlamm anfällt, betrifft, die im Kalenderjahr 2023 betrieben werden – und zwar **unabhängig von Ihrer Ausbaugröße und dem bisherigen Entsorgungsweg für Klärschlamm.**

Rechtsgrundlage

§ 3a AbfKlärV Berichtspflichten; Phosphoruntersuchungen

*(1) ¹Klärschlammherzeuger, die **im Kalenderjahr 2023** eine Abwasserbehandlungsanlage betreiben, haben der zuständigen Behörde **bis spätestens 31. Dezember 2023***

einen Bericht **über die geplanten und eingeleiteten Maßnahmen zur Sicherstellung der ab 1. Januar 2029 durchzuführenden Phosphorrückgewinnung, zur Auf- oder Einbringung von Klärschlamm auf oder in Böden oder zur sonstigen Klärschlamm Entsorgung** im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorzulegen. ²Klärschlammherzeuger, die eine Abwasserbehandlungsanlage erstmals **nach dem 31. Dezember 2023 in Betrieb** nehmen, haben den Bericht nach Satz 1 spätestens **sechs Monate nach der Betriebsaufnahme** der Abwasserbehandlungsanlage vorzulegen.

(2) ¹Klärschlammherzeuger, die im Kalenderjahr 2023 eine Abwasserbehandlungsanlage betreiben, haben **Proben des anfallenden Klärschlammes** im Kalenderjahr 2023 nach den Bestimmungen des § 32 Absatz 1 und 3 **auf den Phosphorgehalt und den Gehalt an basisch wirksamen Stoffen insgesamt, bewertet als Calciumoxid**, untersuchen zu lassen. ²Das Untersuchungsergebnis ist dem Bericht nach Absatz 1 Satz 1 beizufügen. ³Wurde der Klärschlamm bereits nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ordnungsgemäß auf den Phosphorgehalt untersucht, kann der Klärschlammherzeuger die Ergebnisse dieser Untersuchung verwenden, wenn die Ergebnisse nicht älter als ein Jahr sind.

(3) ¹Klärschlammherzeuger, die **nach dem 31. Dezember 2023** eine Abwasserbehandlungsanlage in Betrieb nehmen, haben Proben des anfallenden Klärschlammes **innerhalb von sechs Monaten nach der Betriebsaufnahme** der Abwasserbehandlungsanlage nach den Bestimmungen des § 32 Absatz 1 und 3 untersuchen zu lassen. ²Das Untersuchungsergebnis ist dem Bericht nach Absatz 1 Satz 2 beizufügen.

(4) ¹Die **Klärschlammuntersuchung** nach den Absätzen 2 und 3 ist **im Kalenderjahr 2027 zu wiederholen**. ²Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Der Klärschlammherzeuger hat das Untersuchungsergebnis innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Untersuchung der zuständigen Behörde vorzulegen.

Dies bedeutet, dass **alle Klärschlammherzeuger** dazu verpflichtet sind einen **Bericht über die geplanten und eingeleiteten Maßnahmen** zur Sicherstellung der zukünftig durchzuführenden Phosphorrückgewinnung vorzulegen. Es ist zudem notwendig im Jahr 2023 den **Phosphorgehalt und den Gehalt an basisch wirksamen Stoffen** untersuchen zu lassen, wobei die Untersuchung nach den Bestimmungen der Klärschlammverordnung erfolgen muss.

Dies bedeutet, dass

- die Parameter in Doppelbestimmung mittels zugelassener Untersuchungsmethoden untersucht werden und
- die Probenahmen durch einen zertifizierten Probenehmer erfolgen

müssen.

Zur Recherche geeigneter Labore steht Ihnen das Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (ReSyMeSa) zur Verfügung: <https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein>.

Für die **Analytik des Phosphorgehalts** im Klärschlamm empfehlen wir die Umsetzung mittels **Königswasseraufschluss in der Mikrowelle (DIN EN 16174)** und eine **Messung mit ICP-OES (DIN EN 16170)**. Zudem empfehlen wir, mindestens **vier Einzelproben des Klärschlammes über das Jahr verteilt** zu analysieren, um jahreszeitliche oder betriebliche Schwankungen des Phosphorgehalts zu erkennen.

Um die Aufwendungen für Klärschlammherzeuger möglichst gering zu halten, wird in Bayern die **Erfassung des Berichts mittels einer online-Erhebungsfläche über DABay** erfolgen. Die digitalisierte Erfassung wird Ihnen spätestens im 3. Quartal 2023 zur Verfügung stehen. **Von einer Abgabe von Einzelberichten in anderer Form an die Kreisverwaltungsbehörden bitten wir abzusehen.** Sobald die Erhebung in DABay bereitsteht, werden Sie informiert.

Anbei erhalten Sie bereits ein **FAQ zu möglichen Fragen hinsichtlich der Berichtspflicht.**

Eine genaue **Übersicht der zu erfassenden Daten und Angaben für die DABay-Berichte** sowie einen **Handlungsleitfaden zur Unterstützung** bei der Evaluierung der „geplanten und eingeleiteten Maßnahmen zur Sicherstellung der zukünftig durchzuführenden Phosphorrückgewinnung“ erhalten Sie **in einem weiteren Schreiben.**

Bei Rückfragen zur Erfassung in DABay wenden Sie sich bitte an Frau Simone Wollenberg (klaerschlamm@lfu.bayern.de; 0821/9071-5360).

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Monika Kratzer
Ministerialdirigentin